VERORDNUNG (EWG) Nr. 2162/84 DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1984

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1641/71 hinsichtlich der Qualitätsnormen für Tafeläpfel und Tafelbirnen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1332/84 (2), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Qualitätsnormen für Tafeläpfel und Tafelbirnen wurden im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1641/71 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2066/83 (4), festgelegt.

Die Qualitätsnormen für Äpfel und Birnen sind mit den Verordnungen (EWG) Nr. 2196/82 der Kommission (5) und (EWG) Nr. 2065/83 der Kommission (6) für die Wirtschaftsjahre 1982/83 bzw. 1983/84 ergänzt worden, um zu vermeiden, daß die Früchte vermarktet werden, bevor sie ausreichend entwickelt sind.

Die in diesen zwei Wirtschaftsjahren erworbene Erfahrung ist ausreichend, um eine Änderung der Normen vornehmen zu können. Es ist allerdings nicht zweckmäßig, in diesen Normen anzugeben, nach welchen Verfahren die Erreichung des ausreichenden Entwicklungsstadiums der Früchte überprüft wird. Die Qualitätsnormen für Tafeläpfel und Tafelbirnen umfassen Kriterien für homogene Größensortierungen, die für alle Sorten gelten. Die Anwendung der geltenden Kriterien für die Sorte Bramley's Seedling würde angesichts der morphologischen Merkmale dieser Sorte insbesondere eine Einstufung der Früchte in die Quaylitätsstufe I ungeachtet aller anderen etwaigen Qualitätsmerkmale verhindern. Für diese Sorte ist daher eine Änderung der Größensortierungsregeln vorzusehen.

Die den Normen beigefügten Tabellen enthalten die Aufzählung einer Reihe von Sorten. Diese Aufzählung ist an die Sorten anzupassen, deren Eigenschaften den dort festgelegten Definitionen ensprechen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen ensprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 1641/71 aufgeführten Qualitätsnormen werden wie folgt geändert:

1. In Titel II „Bestimmungen zur Qualität" unter A „Mindestmerkmale für alle Klassen" erhält der zweite Unterabsatz folgende Fassung:

   „Die Früchte müssen ausreichend entwickelt sein, um

   — den Reifungsprozeß fortsetzen' zu können, damit der nach den jeweiligen Sortenmerkmalen angemessene Reifegrad erreicht werden kann,
   — Transport und Hantierung zu überstehen und
   — am Bestimmungsort in zufriedenstellendem Zustand anzukommen."

2. In Titel III „Größensortierung"

   — wird am Ende des letzten Satzes des ersten Unterabsatzes ein Verweis (2) eingefügt:

   „(2) Für Äpfel der Sorte Bramley's Seedling (Bramley, Triomphe de Kiel), darf die Abweichung im Durchmesser 10 mm erreichen.";

   — wird am Ende des zweiten Unterabsatzes ein Verweis (3) eingefügt:

   „(3) Für Äpfel der Sorte Bramley's Seedling (Bramley, Triomphe de Kiel), darf die Abweichung im Durchmesser 20 mm erreichen.";

   — wird der Verweis (2) im vierten Unterabsatz zu Verweis (4).

3. In der Tabelle A „Kriterien der Apfelfärbung — Gruppe C: Gestreifte Sorten, leicht gefärbt" wird nach der Sorte Jonagold ein Verweis (1) eingefügt:

   „(1) Für die Sorte Jonagold wird gefordert, daß bei den in Güteklasse II eingestuften Früchten mindestens 1/10 der Oberfläche eine rotstreifige Färbung aufweist."

4. In der Tabelle C „Liste der großfrüchtigen Apfel- und Birnensorten — 1. Äpfel" wird die Sorte „Granny Smith" nach der Sorte „Mutsu (Crispin)" hinzugefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 130 vom 16. 5. 1984, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 172 vom 31. 7. 1971, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 202 vom 26. 7. 1983, S. 28.
(5) ABl. Nr. L 233 vom 7. 2. 1982, S. 23.
(6) ABl. Nr. L 202 vom 26. 7. 1983, S. 27.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1984

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission